



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit dem Ziel unnötigen Umbruch von Grünland zu vermeiden; Verbandsanhörung

23.08.22

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Florian Prestl

T 089 64 27 26-46

florian.prestl@lfvbayern.de

**LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.**

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g.
Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern
e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und
zur Wahrung der Frist bis zum 13.09.2022 wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Seitens des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. besteht mit der uns
vorliegenden Änderung in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen
Naturschutzgesetzes Einverständnis unter Berücksichtigung folgender
Punkte:

Ausgangssituation zum Umbruch von Grünlandstandorten

Zum Erhalt des Ackerstatus müssen Grünlandflächen nach aktueller geltender Rechtslage in Bayern nach maximal fünf Jahren umgebrochen und ackerbaulich genutzt werden. Durch diesen Umstand kommt es in der Praxis zu Grünlandumbrüchen, die betrieblich nicht erforderlich sind, ökologisch zumeist ausschließlich negative Auswirkungen haben und daher naturschutzfachlich kritisch zu beurteilen sind. Die neue, in dieser Verbandsanhörung thematisierte, Rechtslage beugt diesen verzichtbaren Grünlandumbrüchen vor und ist daher aus Sicht des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. zu begrüßen.

Grünlandflächen sind grundsätzlich von hohem ökologischen Wert. Neben ihrer großen Bedeutung für die regionale, in erster Linie terrestrische Artenvielfalt erbringen gerade extensiv genutzte Dauergrünlandflächen wichtige, regulierende Ökosystemdienstleistungen. Die durchgehende Begrünung und Durchwurzelung des Bodens machen diesen gegenüber Erosion durch Wind und Wasser weitaus weniger anfällig. Insbesondere nach Starkregenereignissen gelangen vielerorts Feinsediment und Pflanzenschutzmittel von Acker- oder Bracheflächen in nahegelegene Oberflächengewässer, mit verheerenden Folgen für das Ökosystem. Viele heimische Fischarten sind sogenannte Kieslaicher, deren Laichgründe durch Feinsedimenteintrag und Kolmation zerstört werden und deren natürliche Reproduktion somit stark beeinträchtigt wird. Auch der längerfristige Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wirkt sich nachgewiesenermaßen schädlich auf die Physiologie und Fitness von Fischen aus. Daneben wird auch die Invertebratengesellschaft, unter die zahlreiche Filtrierer – wie z.B. die streng geschützte Bachmuschel (*Unio crassus*) – fallen, durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft schwer geschädigt.

Grünlandflächen werden in der Praxis bereits häufig in Gewässernähe angelegt, um den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen von fünf

Metern Breite einzuhalten. Die angrenzende Fläche muss nach aktueller Gesetzeslage allerdings regelmäßig umgebrochen werden, um deren Ackerstatus zu erhalten. Die verbleibenden, vorgegebenen Randstreifen können bei dann auftretenden Starkregenereignissen Einträge ins Gewässer nur mehr in begrenztem Maße puffern. Durch die vorliegende Gesetzesänderung besteht die Hoffnung, dass sich zukünftig auch größere beständige Dauergrünlandflächen entlang von Oberflächengewässern etablieren und Erosion im Gewässerumfeld besser vorgebeugt werden kann. Da als direkte Folge des Klimawandels ist immer häufiger mit etwaigen Extremwetterlagen zu rechnen ist, ist Dauergrünland im erweiterten Gewässerumfeld aus gewässerökologischer Sicht jedweder Ackernutzung vorzuziehen. Es ist daher sinnvoll, den Erhalt von Dauergrünland auch entlang von Gräben zu fördern, für die keine Pflicht für Gewässerrandstreifen festgestellt wurde, die aber v.a. bei Niederschlagsereignissen als Eintragungspfade für erodierte Stoffe in natürliche Gewässer wirken. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. positioniert sich grundsätzlich klar für eine Ausweitung der verpflichtenden Gewässerrandstreifen und fordert, diese rechtlich innerhalb Art. 16 Abs. 1 Satz Nr. 3 BayNatSchG zu manifestieren.

Auch bezogen auf den Landschaftswasserhaushalt spielt Grünland eine entscheidende Rolle. Mit Blick auf stetig abnehmende Grundwasserneubildung und wiederkehrende Dürreperioden haben besonders Dauergrünlandflächen eine wichtige Speicherwirkung. Der grobporige, humöse Boden kann Niederschlag weitaus besser aufnehmen und halten als intensiv genutzte Ackerflächen.

Ferner ist mit Blick auf den Klimawandel nicht auszuschließen, dass zukünftig infolge einer Austrocknung des Oberbodens v.a. bei ackerbaulicher Nutzung die Wind-Erosion stark zunimmt. Auch aus diesem Blickwinkel wird die Grünlandbewirtschaftung immer wichtiger für den Bodenschutz i.S.d. BBodSchG.



Artenreiches Grünland, insbesondere bei extensiver Nutzung, bietet auch eine Lebensgrundlage für viele Insektenarten mit semiaquatischem Entwicklungszyklus. So profitieren einige Zweiflügler- oder Köcherfliegenarten als Pflanzensaftsauger von biodiversen Pflanzengesellschaften und auch Räuber wie z.B. Libellen finden ein reiches Beutespektrum unmittelbar neben den Larvalgewässern. Diese Insektengruppen sind mit ihren Larven als Fischnährtiere und Destruenten wichtiger Teil einer intakten Gewässerzönose.

Vor dem Hintergrund des flächenmäßigen Rückgangs an Dauergrünland in den letzten Jahrzehnten und neuesten politischen Bestreben die Vorgaben zu Flächenstilllegung und Fruchtwechsel aufgrund der angespannten Lage auf den internationalen Agrarmärkten auszusetzen – welche wir als Naturschutzverband höchst kritisch bewerten – ist jeder weitere, unnötige Umbruch von Grün- zu Ackerland unbedingt zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Prestl'.

i.A. Florian Prestl
Biologie M.Sc.
Ref. III – Fischerei, Gewässer- und Naturschutz
Landesfischereiverband Bayern e.V.